

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 2/09 S

L 6 SB 44/07 ER (Sächsisches LSG)

.....,

Antragstellerin und Rechtsbehelfsführerin,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales,
- Landesversorgungsamt -,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Antragsgegner und Rechtsbehelfsgegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Soweit die Antragstellerin den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt,
erklärt der Senat sich für unzuständig und verweist das Verfahren an das Sozial-
gericht Dresden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Bundessozialgericht (BSG) hat durch Beschluss vom 24.11.2008 - B 9 SB 5/08 S - den Antrag abgelehnt, der Antragstellerin zur Durchführung der Beschwerde gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 12.3.2008 (L 6 SB 44/07 ER) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Zugleich hat es die Beschwerde der Antragstellerin gegen den vorgenannten Beschluss als unzulässig verworfen. Außerdem hat das BSG durch Beschluss vom 9.12.2008 - B 9 SB 5/08 S - das Ablehnungsgesuch gegen die am vorangegangenen Beschluss beteiligten Richter als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen die vorgenannten Beschlüsse hat sich die Antragstellerin mit Schreiben vom 1.12.2008 und 20.12.2008 gewandt. Darin beantragt sie ua sinngemäß den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Zuerkennung der Merkzeichen "G", "RF" und "B".
- 3 Soweit die Antragstellerin den Erlass einer einstweiligen Anordnung begehrt, ist hierfür, da die Hauptsache nicht mehr beim LSG anhängig ist (vgl Urteil des LSG vom 12.3.2008 - L 6 SB 42/07), gemäß § 86b Abs 2 SGG das erstinstanzliche Gericht zuständig, bei dem die Hauptsache anhängig zu machen wäre (vgl *Keller in Meyer-Ladewig/Leitherer/Keller, SGG-Kommentar, 9. Aufl 2008, § 86b RdNr 37*). Dies ist hier das Sozialgericht Dresden (§ 8, § 57 Abs 1 Satz 1 SGG). Der Senat erklärt sich deshalb - nach Anhörung der Beteiligten - hinsichtlich dieses Antrags für unzuständig und verweist das Verfahren insoweit an dieses Gericht (§ 98 SGG iVm § 17a Abs 2 Gerichtsverfassungsgesetz).

